

## HERZLICH WILLKOMMEN zur juenger-Basissschulung II

im (Kirchenkreis, Gemeinde, Verband XY)

- Was ist sexualisierte Gewalt?
  - Kirchengesetz (KGSsG)
  - Meldepflicht und Intervention
  - Strategien von Tatpersonen
  - Bausteine für gelingende Präventionsarbeit



## WICHTIG FÜR HEUTE:

### Mach es dir angenehm!

Du sollst dich wohlfühlen.

Wenn du mal nicht mehr sitzen kannst, steh auf.

Wenn du auf dem Boden sitzen möchtest – mach das.

Du hast das Bedürfnis, etwas zu essen oder zu trinken? Okay!



### Vertraulichkeit!

Persönliches aller hier Anwesenden wird vertraulich behandelt.

### Nicht-Mitmachen bei den Übungen ist erlaubt!

Wenn du bei einer Übung lieber zuschauen möchtest, ist das in Ordnung. Du darfst jederzeit aus einer Übung aussteigen.

Tipp: Manchmal kann es helfen, sich für die Übung vorzustellen, man sei jemand anderes und spielt eine Rolle.



## Inhaltswarnung

Es folgen sensible Inhalte zum Thema sexualisierte Gewalt. Diese können unter Umständen belastend sein.

Solltest du von sexualisierter Gewalt betroffen sein und Hilfe benötigen oder aus einem anderen Grund Gesprächsbedarf haben, kannst du dich während des Schulungstages oder später wenden an

**Name(n) eintragen**

**Nummer gegen Kummer**

Telefon: 116 111

**Ansprechstelle für Betroffene in der EKvW (Frau Fricke)**

Telefon: 0521/594308

**Zentrale Anlaufstelle.help**

Telefon: 0800/50 40 112

E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)



# Warm up

## Das rote Sofa

(+ ein anderes Spiel oder Lied)

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

## ABLAUF/ THEMEN

- Geschichte der Präventionsarbeit in der EKvW
- Was ist sexualisierte Gewalt?
- Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)
  - Meldepflicht, Intervention, Abstands- und Abstinenzgebot
- Praktische Übungen zur Sensibilisierung
- Bausteine für gelingende Präventionsarbeit
  - Schutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex ...
- Strategien von Tatpersonen
- Zeit für Fragen



# ÜBUNG

Nähe und Distanz  
oder  
Grenzen setzen. STOPP!

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

# ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Kirchengesetz der EKvW  
zum Schutz vor  
sexualisierter Gewalt (KGSsG)

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

### Prävention sexualisierter Gewalt ist Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe

#### UN-Kinderrechtskonvention 1989

Staat

Kirche

BundeskinderSchutzgesetz  
2012

Vereinbarung zur Umsetzung  
der Empfehlungen des Runden Tisches  
Sexueller Kindesmissbrauch  
zwischen EKD und UBSKM - 16.02.2016

UBSKM  
Kein Raum für Missbrauch!  
2011

Gewaltschutzrichtlinie der EKD  
Einrichtung der Stabsstelle UVSS in der EKvW  
2019

NRW-Landesgesetze  
LandeskinderSchutzgesetz 06.04.2022

KGSsG EKvW - 18.11.2020  
(Inkraft getreten 01.03.2021)

Vereinbarungen zwischen  
Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe  
Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

Einrichtung der  
Fachstelle Prävention und Intervention  
2022

Landesfachstelle PSG

3. gemeinsame Erklärung der EKD  
mit der UBSKM (Aufarbeitung)  
2023



# Warum brauchen wir so ein Gesetz, Schulungen, Schutzkonzepte usw.? kurz und knapp

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

# ATTENDORNER GESCHICHTEN

LOKALNACHRICHTEN aus ATTENDORN

Start > Soziales & Bildung > Kirche



Soziales & Bildung Kirche

## Weitere Betroffene meldet sich

*Neue Hinweise auf schwere Straftaten durch den bekannten Täter an mehreren weiblichen Betroffenen*

27. Juni 2022 0

Im Sommer 2020 hatten sich über 20 männliche Betroffene im Landeskirchenamt in Bielefeld bei der Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gemeldet und berichteten von erlittener sexualisierter Gewalt. Diese wurde durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter einer Jugendgruppe der Ev. Kirchengemeinde Brügge und vormals des CVJM Lüdenscheid-West e. V. ausgeübt. Nun hat sich eine weitere Betroffene gemeldet. Nach ihren Aussagen gibt es neue Hinweise darauf, dass der bekannte Täter an mehreren weiblichen Betroffenen schwere Straftaten begangen hat.

### Rezept des Tages

Hamburger Labskaus

10. März 2023

Schnellversion

Einkaufen in Attendorn



Freitag, 10.03.2023

## WESTFALEN-BLATT

OWL ÜBERREGIONAL ARMINIA SC PADERBORN 07 FOTOS

Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung?

### Evangelischer Kirchenkreis Vlotho stellt Mitarbeiter des Jugendreferats frei

Vlotho/Bad Oeynhausen/Löhne - Ein Mitarbeiter des Jugendreferats des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho wird eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einem früheren Angestelltenverhältnis beschuldigt. Die Betroffene war nach Angaben des Kirchenkreises zum Zeitpunkt des Geschehens volljährig. Die Anschuldigung sei der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt der Landeskirche gemeldet worden.

Freitag, 18.11.2022, 13:24 Uhr  aktualisiert: 18.11.2022, 16:54 Uhr



Der Evangelische Kirchenkreis Vlotho, hier das Verwaltungsgebäude in Bad Oeynhausen, geht den Vorwürfen gegen einen Mitarbeiter nach. Foto: Kerstin Panhorst





## Missbrauch? Kirchenmitarbeiter lädt Jugendliche in Sauna ein

Stand: 16.01.2023, 17:51 Uhr

Nach den Missbrauchsvorwürfen um einen ehemaligen Jugendreferenten sind weitere Details bekannt geworden.  
Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld hat Fehler eingestanden.



# ÜBUNG

## Ist das sexualisierte Gewalt?

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

# Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

- Das Gesetz wurde durch die Landessynode beschlossen und gilt seit dem 1. März 2021
- **Geltungsbereich:** Evangelischen Kirche von Westfalen mit allen Untergliederungen.
- Mitarbeitende haben besondere Pflichten. Mitarbeitende sind in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige (§3 KGSSG)
  - Also: Alle! ☺



# Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

## Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt:

- Wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten  
bezuweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen  
Person verletzt wird. (§2 Abs.1 Satz 1 KGSSG)
- Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch  
Aufforderung oder durch Täglichkeit geschehen. Sie kann  
auch in Form von Unterlassung geschehen (§2 Abs.1 Satz  
2+3 KGSSG)



# Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

## Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind immer sexualisierte Gewalt (§2 Abs.1 Satz 4 KGSSG)



# Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

## Grundsätze (§4)

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

## Abstinenzgebot & Abstandsgebot



## Das Abstinenzgebot

- Sexuelle Kontakte von Mitarbeitenden zu Personen, die in einem strukturellen oder persönlichen Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind verboten.
- Verstöße gegen diese Regel sind meldepflichtig.
- Einfach gesagt, heißt das: Wer ein Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sexuelle Kontakte zu beginnen (oder aufrechtzuerhalten), verstößt gegen das KGSSG.
- Innerhalb von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen ist es ebenso. Ein solches besteht immer dann, wenn zwischen den Personen ein "Gefälle" zu erkennen ist.



## Das Abstinenzgebot

Beispiele:

- Mitarbeiter\*in – Teilnehmer\*in (z.B. auf Freizeiten)
- Beruflich Mitarbeitende\*r – ehrenamtlich Mitarbeitende\*r
- Ehrenamtliche\*r mit Leitungsverantwortung (Presbyterium, Freizeitleitung o.ä.) – Ehrenamtliche\*r ohne Leitungsverantwortung
- Erwachsene\*r Ehrenamtliche\*r – jugendliche\*r Ehrenamtliche\*r



## Das Abstinenzgebot

### Beispiel

Zwei Jugendliche, 18 und 16 Jahre alt, sind seit einiger Zeit ein Paar. Im Sommer möchte die/der 18jährige als Teil des Teams auf eine Jugendfreizeit für 13-16jährige Teilnehmende mitfahren.

Die/der 16jährige möchte sich als Teilnehmer\*in anmelden.

Sollten beide in diesen Rollen mitfahren, läge ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, der nach §8 KGSSG gemeldet werden müsste (s.u. Meldepflicht)?

### Mögliche „Lösungen“

Gefälle rausnehmen:

- Beide fahren im Team mit, beide nehmen teil.
- Nur eine\*r fährt mit.
- Beide bleiben zu Hause.



# Das Abstinenzgebot

## Nachsatz

Auch unabhängig von den Regelungen im KGSsG ist in der beschriebenen Situation pädagogischer Handlungsbedarf notwendig.

**Als Paar in zwei verschiedenen Rollen auf eine Freizeit zu fahren, kann in alltäglichen Situationen zu Schwierigkeiten oder "Schieflagen" führen:**

- Thema Aufsichtspflicht
- Bei Problemen zwischen Team und Teilnehmenden
- Verschwiegenheit des Teams und/oder Geheimnisse innerhalb der Beziehung können zu Rollenkonflikten führen
- Das Abstinenzgebot gilt für alle anderen Mitarbeitenden auch
- Auch die Teilnehmenden sollen die Mitglieder des Teams nicht als potenzielle Sexualpartner\*innen betrachten. (Warum dürfen alle anderen Teilnehmenden keine Beziehung mit Mitarbeitenden haben, wenn es in einem Fall eine Ausnahme gibt?)



# Das Abstandsgebot

Das Abstandsgebot lässt sich am einfachsten mit "grenzwahrendem und sensiblen Umgang" beschreiben.

Es geht also für alle immer darum, für die Grenzen anderer (und auch die eigenen) sensibel zu sein und das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.



„Sensibel zu sein, heißt auch, dass über Gefühle und Grenzen kommuniziert wird.“



## Das Abstandsgebot

In §2 Absatz 4 KGSsG wird geregelt, wie unerwünschtem Verhalten, das noch nicht als sexualisierte Gewalt definiert werden kann, begegnet werden kann.

Nämlich z.B. durch geeignete pädagogische Maßnahmen der anleitenden Person, wie z. B.

- **Information,**
- **Sensibilisierung,**
- **Durchsetzung von Regeln,**
- **Vermittlung von Werten, Normen und Haltung ...**



# Unerwünschtes Verhalten

Unerwünschtes Verhalten darf niemals kommentarlos geschehen und folgenlos bleiben. Es ist **IMMER** zum Thema zu machen und ggf. pädagogisch zu sanktionieren.

Ziel: Das Verhalten innerhalb der jeweiligen Gruppe wird verbessert. Alle gehen grenzwahrend und achtsam miteinander um.

### Beispiele für unerwünschtes Verhalten:

- Sexualisierte Witze und Sprache
- Versehentliche körperliche oder verbale Grenzverletzungen
- Fehlende Sensibilität bezüglich Nähe und Distanz
- (Unreflektiertes) Ausnutzen von Macht



# Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5)

Verantwortlich: Leitungsorgan(e)

- Wer „einschlägig vorbestraft“ ist, darf bei uns nicht mitarbeiten!
- Das gilt auch für Ehrenamtliche.
- Bei einer Verurteilung oder dem Bekanntwerden einer älteren Verurteilung, ist das Ende der Beschäftigung anzustreben.
- Die Ausübung sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot stellt eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar.
- Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.



## Erweitertes Führungszeugnis

Verantwortlich: Leitungsorgan(e)

Mitarbeitende müssen (bei Einstellung und spätestens alle fünf Jahre) ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

- Beruflich Mitarbeitende: Alle!
- Ehrenamtlich Mitarbeitende abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.
  - Im Jugendverband bereits seit vielen Jahren Standard
- Ehrenamtliche in Leitungsgremien (z. B.: Presbyterien): Alle!



## Massnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt (§ 6)

Leitungsorgane sind verantwortlich, in ihren Bereichen präventive Maßnahmen umzusetzen und bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu intervenieren (§ 6 Abs. 1 KGSsG).

- Schutzkonzepte:
  - Risikoanalyse
  - Selbstverpflichtungserklärung + Verhaltenskodizes
  - Interventionsplan usw.
- Schulungen



# ZwischenSPIEL VERÄNDERUNGEN

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

### Was ist ein Schutzkonzept?

Die Verschriftlichung aller einzelnen Bausteine, die in einer Kirchengemeinde getroffen werden, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Mitarbeitende zu machen!

Dabei werden alle verschiedenen Arbeitsbereiche und Angebote in den Blick genommen.

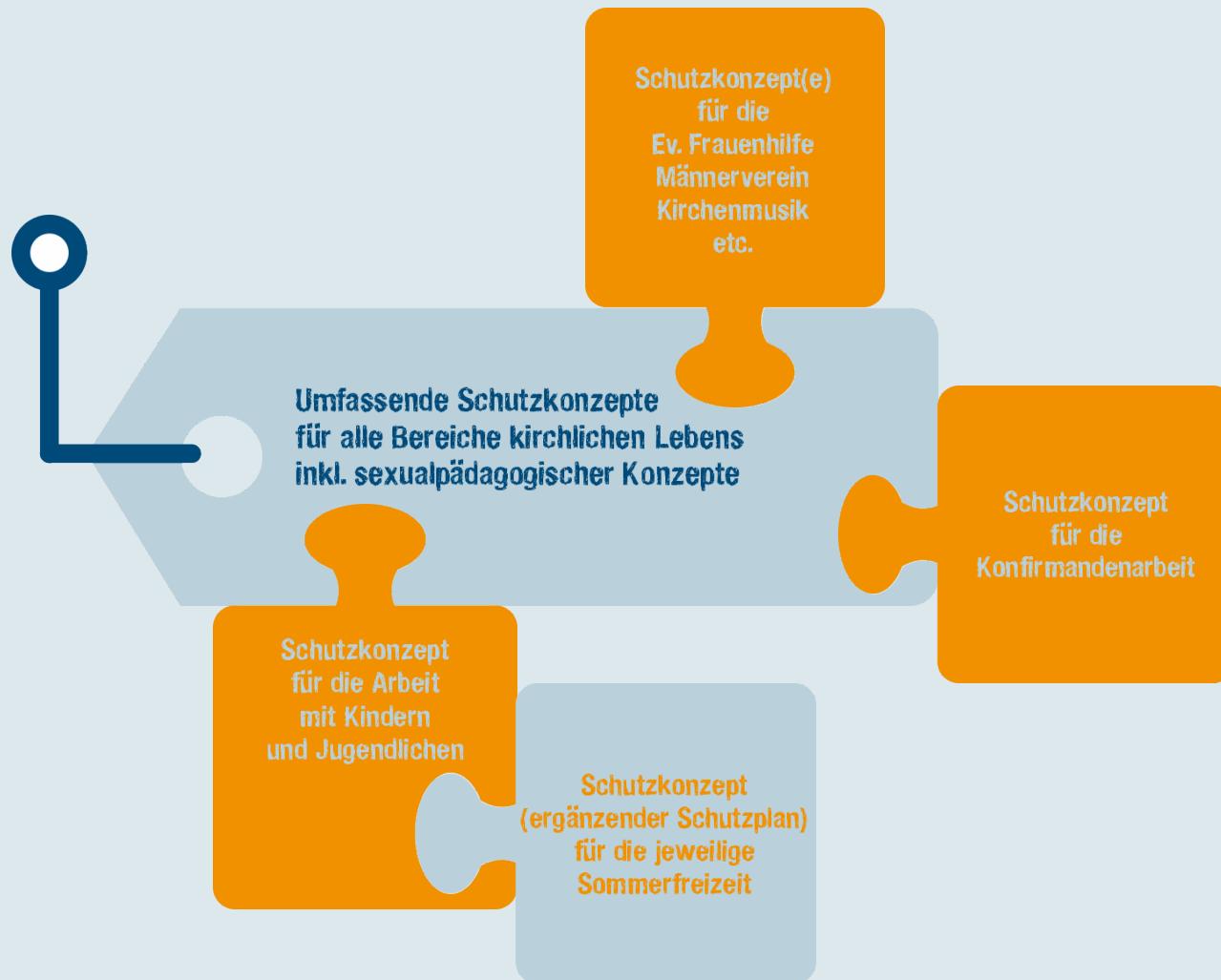
Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es besonders gute Konzepte, weil dort viele Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden sind.

Auch für einzelne Maßnahmen (z.B. für Freizeiten) sollten eigene Konzepte entwickelt und mit dem Gesamtkonzept der Organisation verzahnt werden.



„Schutzkonzept ist ein großes Wort, es macht Angst, es hört sich nach VIEL Arbeit an, es hört sich danach an, dass man überhaupt nicht weiß, wie man den ganzen Prozess angehen soll.“





## Aus welchen Bestandteilen besteht ein Schutzkonzept? (Vorschlag)

- Vorbemerkung
- Grundlagen (Christliches Menschenbild, Rechtliche Hintergründe, Kinderrechte, Partizipation etc.)
- Die Organisation (Selbstverständnis/ Leitbild/ Gemeindekonzeption, Auswahl von Mitarbeitenden etc.)
- Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung von Mitarbeitenden
- Präventions- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche (Partizipation)
- Sexuelle Bildung – Das sexualpädagogische Konzept
  
- Schritt 1: Die Risiko- und Potenzialanalyse
- Schritt 2: Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Schritt 3: Verhaltenskodex für Kinder/ Jugendliche
- Schritt 4: Selbstverpflichtungserklärung
- Schritt 5: Erweiterte Führungszeugnisse
- Schritt 6: Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement
- Schritt 7: Interventionsverfahren/ Notfallpläne/ Dokumentationspläne
  
- Evaluation
- Aufarbeitung – Lernen aus der Vergangenheit
- Rehabilitation



## Aus welchen Bestandteilen besteht ein Schutzkonzept? (Vorschlag)

- Vorbemerkung
- Grundlagen (Christliches Menschenbild, Rechtliche Hintergründe, Kinderrechte, Partizipation etc.) > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Die Organisation (Selbstverständnis/ Leitbild/ Gemeindekonzeption, Auswahl von Mitarbeitenden etc.) > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung von Mitarbeitenden > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Präventions- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche (Partizipation) > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Sexuelle Bildung – Das sexualpädagogische Konzept
  
- Schritt 1: Die Risiko- und Potenzialanalyse
- Schritt 2: Verhaltenskodex für Mitarbeitende > den solltet ihr gemeinsam entwickeln
- Schritt 3: Verhaltenskodex für Kinder/ Jugendliche > den solltet ihr gemeinsam entwickeln
- Schritt 4: Selbstverpflichtungserklärung > [juenger-westfalen.de](http://juenger-westfalen.de)
- Schritt 5: Erweiterte Führungszeugnisse > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Schritt 6: Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement
- Schritt 7: Interventionsverfahren/ Notfallpläne/ Dokumentationspläne > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
  
- Evaluation
- Aufarbeitung – Lernen aus der Vergangenheit > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit
- Rehabilitation > Schutzkonzept Gemeinde/Jugendarbeit



## Selbstverpflichtungserklärung

Als Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollt ihr alle eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben.

Darin versichert ihr zum Beispiel

- grenzwährend mit allen umzugehen,
- keine sexualisierte Gewalt auszuüben,
- sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zu unterbinden,
- die Regelungen aus dem KGSsG und dem Schutzkonzept umzusetzen
- und euch bei Bedarf Hilfe zu holen.

Die für uns gültige Selbstverpflichtungserklärung werden wir uns später noch gemeinsam ansehen.



# Verhaltenskodex

Für eure konkreten Angebote oder Einsatzfelder könnt ihr auch (ggf. sogar gemeinsam mit Teilnehmenden) einen **Verhaltenskodex** erarbeiten. Darin könntet ihr euch beispielsweise alle gegenseitig zusagen

- respektvoll miteinander umzugehen,
- Beschwerdewege zu nutzen, wenn es einen Anlass gibt,
- euch gegenseitig zu unterstützen,
- freundlich und konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- usw.

Bei der Erstellung eines Verhaltenskodex ist eure/ euer beruflich Mitarbeitende\*r bei Bedarf bestimmt gerne behilflich.



# PAUSE

## HINWEIS:

Nach der Pause geht es um die  
Strategien von Tatpersonen



GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

# Warm up

Ein oder zwei Spiel(e)  
nach Wahl und/ oder ein Lied

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

## Täter\*innenstrategien

- Sexualisierte Gewalt ist **KEIN** zufälliges Geschehen!
- Sie ist in aller Regel das Ergebnis eines **strategischen Vorgehens**.
- Folgende Tatdynamik ist dabei zu beobachten:
  - Planungsphase
  - Kontaktaufnahme
  - Testphase



## Täter\*innenstrategien

In der Planungsphase wählt sich der Täter oder die Täterin ein Kinder oder eine\*n Jugendliche\*n aus.

Dabei sind oft Kinder/Jugendliche im Blick, die emotional besonders „bedürftig“ sind, z. B.:

- Nach einer Trennung der Eltern.
- Keine Bindung in der Gruppe, wenige oder gar keine Freund\*innen
- Kinder aus einkommensschwachen Haushalten
- Kinder, die vernachlässigt werden
- usw.



## Täter\*innenstrategien

Zu diesen Kindern/ Jugendlichen baut der Täter oder die Täterin eine Beziehung auf und versucht, als Bezugs- und Vertrauensperson anerkannt zu werden.

Diesen Teil der Strategien nennt man auch **GROOMING-PROZESS**  
(von engl. to groom: pflegen, sich kümmern)



## Täter\*innenstrategien

Im Grooming-Prozess widmet die Tatperson ihrem „Opfer“ viel Aufmerksamkeit, z. B. durch

- gemeinsame Aktivitäten
- Geschenke
- Genaues Zuhören und Achten auf die Bedürfnisse
- usw.

*(Ich verwende hier bewusst das Wort „Opfer“, weil es aus der Perspektive einer Tatperson genau das beschreibt, was es ist. Tatpersonen suchen keine Gegner\*innen! Sie suchen Opfer.)*



## Täter\*innenstrategien

Der Grooming-Prozess geht oft nach und nach in die **Testphase** über.  
In dieser wird/ werden ...

- das „Opfer“ auf Bedürftigkeits- und Widerstandsfähigkeit getestet.
- die Wahrnehmung des „Opfers“ vernebelt.
- sexuelle Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe eingebettet.



## Täter\*innenstrategien

Selbstbewusste und aufgeklärte Kinder reagieren in der **Testphase** meist mit Protest, Abwehr und zukünftiger Distanz.

- Daran wird deutlich, wie wichtig Präventionsarbeit ist!

Aber: Durch systematisch eingesetzte Zuwendung und Aufmerksamkeit binden Täter\*innen Kinder oder Jugendliche an sich und initiieren Abhängigkeiten.



## Täter\*innenstrategien

Während der Testphase sind außerdem oft folgende Auffälligkeiten zu beobachten:

- Bei den „Opfern“ wird ein Gefühl der Schuld erzeugt.
- Die eingeredete Schuld führt zum Schweigen.
- Täter\*innen unterlaufen Absprachen von festen Tagesabläufen,
- schaffen Gelegenheiten, um regelmäßig Situationen allein mit Kindern zu haben.
- Täter\*innen schüchtern ihre „Opfer“ ein und üben Druck aus, machen Angst, drohen, erpressen ...
- Die Wahrnehmung und Urteilsfähigkeit der Betroffenen werden manipuliert.



# Wissenswertes über Tatpersonen

- Können Menschen täuschen.
- Diese Fähigkeit nutzen sie im Kontakt mit Opfern, anderen Teilnehmenden, Kolleg\*innen, Eltern, Leitungspersonen ...
- Wenn Kontakt zu Eltern besteht, sorgen sie auch in diesem Kontext dafür, Verdachtsmomente von vornherein zu entkräften.
- Machen sich unverzichtbar im System. (Der/die einzige, die/der mit Anhänger fahren darf. Eine\*r von drei Rettungsschwimmer\*innen ...)
- Übernehmen unbeliebte Aufgaben, sind immer bereit, zuverlässig, anerkannt ...



# Wissenswertes über Tatpersonen

- Sind Kindern und Jugendlichen überlegen.
- Sind innerhalb des Systems anerkannt, beliebt und/oder mächtig.
- Sind oft bei anderen Kindern und Jugendlichen beliebt.
- Sind für ihre Taten allein verantwortlich!

**Die Betroffenen trifft keine Schuld!!!** Egal, was diese anhatten, getan haben, ob sie mitgemacht haben ...

- Kein Kind kann sich alleine schützen!



# ZwischenSPIEL

Ein oder zwei Spiel(e) nach Wahl  
und/ oder ein Lied

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

## Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

### Meldepflicht (§ 8)

- Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle zu melden (§8 Abs. 1 Satz 1 KGSsG).
  - Definition Mitarbeitende: siehe Folie 15!

 **Meldepflicht**

- Zur Einschätzung eines Verdachtes haben sie jederzeit die Möglichkeit, sich beraten zu lassen (§8 Abs. 1 Satz 2 KGSsG).

 **Beratungsrecht**



## Intervention

Wenn eine Meldung gemäß § 8 KGSSG bei der Meldestelle eingeht, wird dort geprüft, ob die im Raum stehenden Verdachtsmomente

- **erheblich und**
- **plausibel**

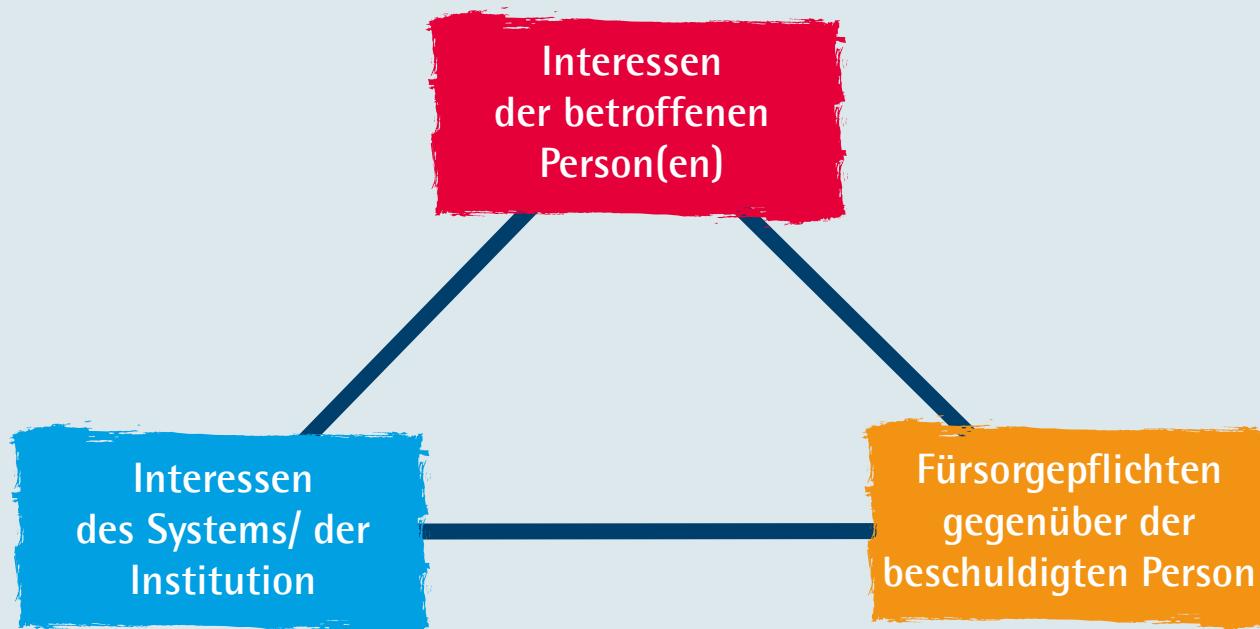
sind.

Sollte das so sein, wird die Meldung an die zuständige Leitung weitergegeben und es startet ein **Interventionsprozess**.



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW

Intervention findet in einem Interessensdreieck statt:



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW

Intervention findet in einem Interessensdreieck statt:

Sexualisierte Gewalt/ Verstoß  
gegen das Abstinenzgebot  
wird wahrgenommen bzw.  
vermutet.



Meldestelle  
der EKvW  
kontaktieren



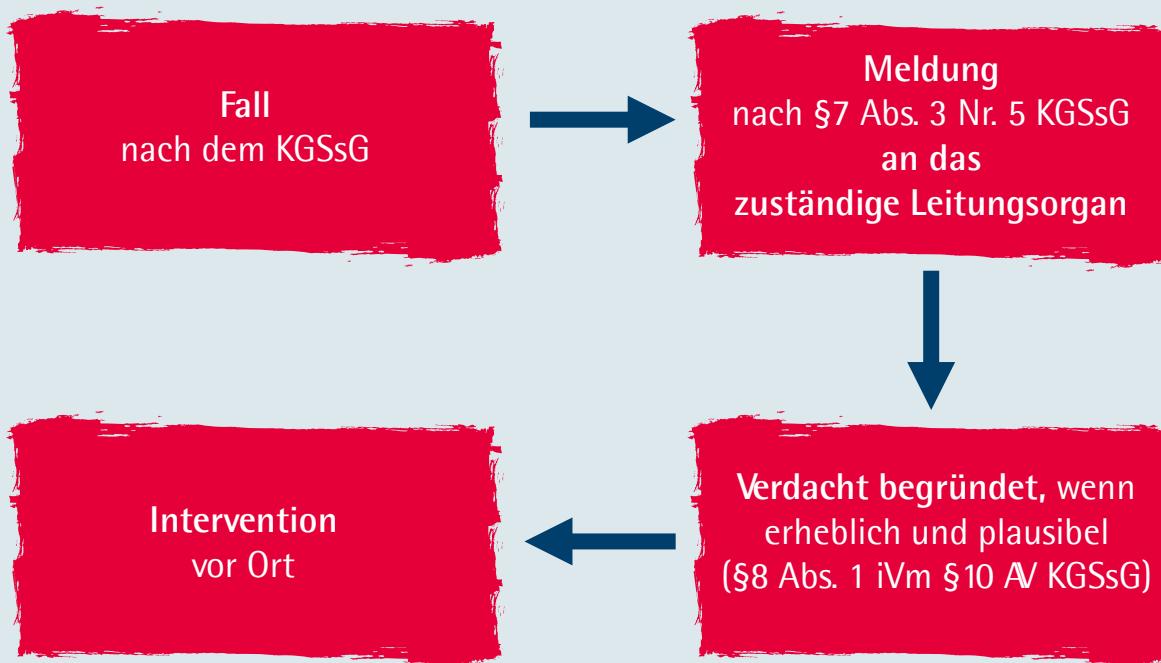
Verdachtseinschätzung  
in der Meldestelle  
Tel. 0521/594-381  
[meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW

Meldung von der Meldestelle  
geht ein



Einberufung des Interventionsteams  
anhand vorliegender Handlungs- und Notfallpläne



Intervention



### INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW

Interventionsteam besteht aus:

- Leitung (Superintendent\*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent\*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- (externe) Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. Referent\*in für Intervention der EKvW
- ...



## INTERVENTION nach dem Interventionsleitfaden der EKvW

### Schritte in der Intervention:

- Schutz der betroffenen Person(en)
- Tatperson stoppen
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden prüfen
- Kommunikation planen, „Wording“ festlegen
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigter Person bedenken
- ...



# Was ist offen geblieben?



# Abschlussmethode

(So wie es zur Gruppe, dem Setting  
und den Verantwortlichen passt.)

GEMEINSAM  
SICHERE  
ORTE  
SCHAFFEN...

# CONSENT

IT'S SIMPLE AS TEA

Beiderseitiges Einverständnis - So einfach wie Tee

0:00 / 2:59

<https://www.youtube.com/watch?v=2ovcQgIN5G4>

